

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 99.05  
VG 2 A 423/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. Oktober 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht G ö d e l ,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von H e i m b u r g und den  
Richter am Bundesverwaltungsgericht P o s t i e r

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit  
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,  
die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren auf 25 786,50 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 24. Juni 2005 mit Schriftsatz  
vom 28. September 2005 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb  
in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3  
Satz 1 VwGO einzustellen.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3  
VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m.  
§ 52 Abs. 1 und 4 GKG. Der Senat hat den Streitwert auf den hälftigen Betrag her-  
abgesetzt, da die Klägerin mit ihrer Beschwerde das erstinstanzliche Urteil ersichtlich  
nur insoweit angegriffen hat, als die Klage abgewiesen worden ist.

Gödel

Dr. von Heimbürg

Postier